

Rödl & Partner

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:
Februar
2023

Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich
Steuern ab 2023

www.roedl.de/litauen | www.roedl.lt



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

- Neues zur Umsatzsteuer
- Neues zur Einkommensteuer
- Neues zur Körperschaftsteuer
- Verbrauchsteuer
- Steuerverwaltungsgesetz
- Weitere aktuelle Steuernachrichten

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Neues zur Umsatzsteuer

Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 9 Prozent

Das Parlament der Republik Litauen („Der Seimas“) hat Änderungen des Umsatzsteuergesetzes beschlossen, die die Anwendung der Umsatzsteuer auf Beherbergungs-, Gastronomie-, Kultur-, Sport-, Künstler- und andere Dienstleistungen vorsehen.

Nach den neuen Regelungen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 9 Prozent unbefristet für Beherbergungsleistungen und für den Besuch von Kunst- und Kultureinrichtungen aller Art sowie für Kunst- und Kulturveranstaltungen. Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 9 Prozent für Verpflegungsdienstleistungen wurde um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2023 und für Dienstleistungen von Künstlern, Sportveranstaltungen und -dienstleistungen um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Außerdem wird beschlossen, die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 9 Prozent auf elektronische Bücher und elektronische nichtperiodische Informationsveröffentlichungen auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Ausgeschlossen werden Publikationen, deren Werbung mehr als 4/5 der gesamten Publikation ausmacht oder deren Musik- oder Videoinhalte die gesamte oder den größten Teil der Publikation ausmachen.

Die Originalfassung der Änderung finden Sie [hier](#).

Vorsteuerabzug für Elektroautos ist ab 2023 erlaubt

Ein am 3. November 2022 vom Seimas verabschiedetes Gesetz ändert Artikel 62 des Umsatzsteuergesetzes, der den Vorsteuerabzug für Personenkraftwagen nicht zulässt.

Ab dem 1. Januar 2023 können Personen (juristische und natürliche Personen), die umsatzsteuerpflichtig sind und eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die der Umsatzsteuer unterliegt, die Vorsteuer oder die Einfuhrumsatzsteuer auf den Kauf von Elektrofahrzeugen der M1 Klasse abziehen, sofern der Wert des M1-Elektrofahrzeugs 50.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigt).

Dies gilt nur für Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2023 gekauft werden.

Gleichzeitig hat das dem Finanzministerium unterstellte Staatliche Steueramt (nachstehend „Steueramt“ genannt) erste Antworten auf aktuelle Fragen zum Vorsteuerabzug für Elektrofahrzeuge vorbereitet und dabei Folgendes erklärt:

- Wenn Sie ein Elektrofahrzeug aus der EU kaufen, müssen Sie die Vorsteuer auf den Kauf in Rechnung stellen, unabhängig davon, dass das Fahrzeug zu 0 Prozent MwSt. erworben wurde. Beträgt der Wert des Elektroautos einschließlich Umsatzsteuer mehr als 50.000 Euro, ist kein Abzug möglich.
- Die Wertgrenze von 50.000 Euro umfasst auch die Einfuhrumsatzsteuer und die vom Zoll erhobenen Zölle.
- Die Umsatzsteuer auf die Anmietung eines Elektroautos kann abgezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Kaufpreis des gemieteten Fahrzeugs 50.000 Euro nicht übersteigt.
- Die Steuervergünstigung gilt nur für Elektrofahrzeuge, d. h. für Fahrzeuge, die ausschließlich mit Strom betrieben werden und bei denen die Energie für die mechanische Bewegung ausschließlich von einem Energiespeicher geliefert wird. Hybridfahrzeuge fallen nicht in diese Kategorie.

Die Originalfassung der Änderung finden Sie [hier](#).

Die aktuellen Informationen des Steueramtes über die Abzugsfähigkeit der Umsatzsteuer für Elektroautos ab 2023 finden Sie [hier](#).

Änderungen des Formulars FR0516 für die jährliche Umsatzsteuererklärung und der Vorschriften für das Ausfüllen des Formulars

Das neue Formular FR0516 für die jährliche Umsatzsteuererklärung und die Vorschriften für das Ausfüllen des Formulars wurden am 7. Oktober 2022 vom Leiter des Steueramtes genehmigt und treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das neue Formblatt FR0516 (Version 02) der jährlichen Umsatzsteuererklärung und das Formblatt des Anhangs zur jährlichen Umsatzsteuererklärung FR0516A (Version 02) müssen bei

der Erklärung oder Berichtigung der Umsatzsteuer für die Steuerzeiträume ab 2022 eingereicht werden. Der Anhang zu diesem Vordruck, der für die Anmeldung von vor dem 30. Juni 2002 erworbenen Anlagegütern bestimmt war, und die Anforderungen an das Ausfüllen des Papiervordrucks sind in diesem Vordruck nicht mehr enthalten.

Die Verfügung des Leiters des Steueramtes und alle Änderungen können [hier](#) eingesehen werden.

Verlängerung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für IT-Waren

Ein Beschluss der Regierung der Republik Litauen (die „Regierung“), der am 30. Juni 2022 in Kraft getreten ist, verlängert den Zeitraum, in dem die Umkehrung der Mehrwertsteuer für Mobiltelefone, Tablets und Laptops gilt, und zwar bis zum 31. Dezember 2026.

Der Regierungsbeschluss zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft finden Sie [hier](#).

Umsatzsteuer-Klassifikation des i.SAF-Systems für die Einreichung des USt.-Rechnungsregisters ist aktualisiert

Ab dem 19. Mai 2022 wurden auf Anordnung des Leiters des Steueramtes drei zusätzliche neue Codes in die USt.-Klassifizierung beim Ausfüllen der i.SAF eingeführt:

- PVM54 – 9 Prozent USt. auf aus dem Ausland bezogene Dienstleistungen,
- PVM55 – 0 Prozent MwSt. auf Umsätze in Litauen für Waren und damit verbundene Dienstleistungen sowie für Dienstleistungen im Zusammenhang mit den aus der EU eingeführten Hilfsgütern,
- PVM56 – auf den Kauf von Waren aus der EU zu Beihilfezwecken wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Außerdem wird ab dem 22. September 2022 auf Anordnung des Leiters des Steueramtes ein neuer USt.-Klassifizierungscode – VAT57 – für Dienstleistungen verwendet, die von EU-Umsatzsteuerzahlern erworben werden, bei denen die Umsatzsteuer vom Käufer berechnet wird und der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegt, jedoch mit einem Steuersatz von 9 Prozent.

Die Anordnung des Leiters des Steueramtes über die zusätzlichen Klassifizierungscodes, die im Mai 2022 eingeführt werden, finden Sie [hier](#).

Die Anordnung des Leiters des Steueramtes über den neuen Klassifizierungscode, der im September 2022 eingeführt wurde, finden Sie [hier](#).

Anwendung des Schwellenwerts für die Umsatzsteuerregistrierung für verbundene Unternehmen ab 2023

Bis 2023 mussten sich alle Unternehmen, die von denselben oder verbundenen Personen kontrolliert werden, für die Umsatzsteuer (als umsatzsteuerpflichtig) registrieren lassen, wenn ihr gemeinsamer Jahresumsatz den Schwellenwert für die Registrierung eines Umsatzsteuerpflichtigen überschreitet (der Schwellenwert für die Registrierung liegt bei 45.000 Euro).

Ab dem 1. Januar 2023 ändert sich dies, und der Gesamtbetrag der Vergütungen (Einkünfte) verbundener Personen im letzten Jahr kann ausgeschlossen werden, wenn die Trennung des Geschäfts nicht künstlicher Natur ist (keines ihrer Geschäftsführungsorgane ist dieselbe Person und ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten sind unterschiedlicher Natur) und die Personen dies nachweisen können.

Verbundene Unternehmen, die dies nachweisen können, können den Schwellenwert von 45.000 Euro (den normalen Registrierungsschwellenwert) separat zählen und sich nur dann für die Umsatzsteuer registrieren lassen, wenn ihre eigenen Einnahmen den Schwellenwert überschreiten.

Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes kann [hier](#) eingesehen werden.

Änderungen am Formular für die Umsatzsteuer-rückerstattung für ausländische Reisende

Ab dem 1. Oktober 2022 ist das Formular FR0420 für die Rückerstattung der Umsatzsteuer an einen ausländischen Reisenden nicht mehr gültig. Steuererklärungen müssen jetzt nur noch elektronisch eingereicht werden.

Die Einreichung von TAX FREE-Erklärungen bei den Steuerbehörden erfolgt über einen Webservice, d. h. durch Übermittlung einer Umsatzsteuererklärungsdatei im XML-Format (eine XML-Datei wird für die Übermittlung einer Umsatzsteuererklärungsdatei verwendet).

Wenn Sie das Formular FR0420 nach dem 1. Oktober ausfüllen und der Zoll die Waren als ausgeführt abstempelt, können Sie keine Mehrwertsteuererstattung erhalten, da das Formular FR0420 ab dem 1. Oktober 2022 nicht mehr gültig ist.

Falls es nicht möglich ist, die Informationen elektronisch zu übermitteln, können die Dienste anderer Personen in Anspruch genommen werden, die sich mit der Vermittlung von Mehrwertsteuererstattungen an ausländische Reisende beschäftigen. Bitte beachten Sie, dass litauische Händler keine Luxusgüter an russische

Bürger verkaufen und keine TAX FREE-Formulare ausstellen dürfen.

Der Regierungsbeschluss zur Umsatzsteuererstattung für Ausländer kann [hier](#) eingesehen werden.

Die Vorschriften zum Ausfüllen und Einreichen der Erklärung finden Sie [hier](#).

Für weitere Informationen über die Verbote für russische Staatsangehörige klicken Sie bitte [hier](#).

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Neues zur Einkommensteuer

Ab 2023 ändern sich die Sätze der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, der monatliche Mindestlohn und der steuerfreie Einkommensersatz

Am 17. November 2022 verabschiedete der Seimas das Gesetz über den Haushalt des staatlichen Sozialversicherungsfonds für das Jahr 2023, in dem auch der nationale Durchschnittsgehalt (DG) für 2023 auf 1.684,9 Euro festgelegt wurde.

Auch der monatliche Mindestlohn (MML) steigt auf 840 Euro und der Mindeststundenlohn (MSL) auf 5,14 Euro im Jahr 2023.

Der steuerfreie Einkommensanteil wird auf 625 Euro pro Monat erhöht. Der höhere steuerfreie Einkommensanteil gilt für Einkommen bis zu 1.926 Euro pro Monat, für Einkommen, die darüber hinausgehen, bleibt der Betrag unverändert:

- Für einen Einwohner, dessen monatliches Gehalt den MML (840 Euro) nicht übersteigt, gilt ein steuerfreier monatlicher Einkommensbetrag von 625 Euro.
- Wenn monatliches Gehalt über dem MML liegt, aber nicht mehr als 1.926 Euro beträgt, gilt die folgende Formel: Steuerfreies Einkommen = $625 - 0,42 \times (\text{Bruttolohnbetrag} - 840)$.
- Beträgt das monatliche Gehalt mehr als 1.926 Euro, so wird folgende Formel angewandt: Steuerfreies Einkommen = $400 - 0,18 \times (\text{Bruttolohnbetrag} - 642)$.

Mindestlohnempfänger werden durch die Änderungen der MML-Formel und der Formel für Steuerfreies Einkommen eine Erhöhung ihres Nettolohns um 83 Euro erhalten.

Nachfolgend eine Tabelle mit den wichtigsten Zahlen für 2023, die sich auf die Berechnung der Einkommensteuer und der Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung auswirken.

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes finden Sie [hier](#).

Das Gesetz über die Verabschiedung von Indikatoren für den Haushalt des staatlichen Sozialversicherungsfonds für das Jahr 2023 finden Sie [hier](#).

Änderungen der Vorschriften für das Ausfüllen des Formulars GPM311 und seiner Anhänge

Die Regeln für das Ausfüllen, Einreichen und Überarbeiten des Musterformulars für die Einkommenssteuererklärung GPM311 und seine Anhänge wurden geändert, wobei die Regeln in vier Anhänge gegliedert sind.

Die Vorschriften über die Erklärung der Ausgaben für Arbeiten zur Innenausstattung und Renovierung von Gebäuden (mit Ausnahme der Renovierung (Modernisierung) von Mehrfamilienhäusern), für die Reparatur von Kraftfahrzeugen und für die Betreuung minderjähriger Kinder wurden für ungültig erklärt.

Die Änderungen sind für Personen mit ständigem Wohnsitz in Litauen relevant, wenn sie ihr Einkommen für die Steuerzeiträume ab 2022 erklären.

Den Originaltext des Gesetzes finden Sie [hier](#).

Änderungen bei der Besteuerung von Tagegeldern für Dienstreisen ins Ausland

Das Prinzip der Besteuerung von Tagegeldern für Dienstreisen ins Ausland bleibt unverändert, aber die Änderungen des MML und des MSL bedeuten, dass sich die Berechnung des steuerfreien Einkommens für Dienstreisen ins Ausland im Verhältnis zu den neuen (erhöhten) Sätzen ändert, d.h. der MML (MSL) wird mit 1,65 multipliziert.

	2023	2022
MML	840 Euro	730 Euro
MSL	5,14 Euro	4,47 Euro
Durchschnittslohn	1.684,9 Euro	1.504,1 Euro

	2023	2022
Grundfreibetrag (maximal)	625 Euro	460 Euro
Der jährliche Steuerfreibetrag findet keine Anwendung, wenn das Jahreseinkommen höher ist als:	34.370,67 Euro	34.370,67 Euro
Der monatliche Steuerfreibetrag kommt nicht zur Anwendung, wenn das monatliche Einkommen höher ist als:	2.864,22 Euro	2.864,22 Euro
Jährliche Einkommensgrenze für Selbstständige, ab der keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden	43 DG – 72.450,7 Euro	43 DG – 64.676,3 Euro
Einkommen aus Erwerbstätigkeit		
Der Einkommensteuersatz von 20 Prozent gilt für:	60 DG – 101.094 Euro	60 DG – 90.246 Euro
Der Einkommensteuersatz von 32 Prozent gilt für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, die die folgenden Beträge übersteigen:	60 DG – 101.094 Euro	60 DG – 90.246 Euro
Jährliche Einkommensgrenze, ab der keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden	60 DG – 101.094 Euro	60 DG – 90.246 Euro

Ab dem 1. Januar 2023 wird der volle Betrag der Tagegelder für Geschäftsreisen ins Ausland von der Einkommensteuer befreit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Gehalt des Arbeitnehmers beträgt 1.386 Euro oder mehr (= MML (840 Euro) x Koeffizient von 1,65; vor der Änderung – 1.204,5 Euro) oder
- der für den Arbeitnehmer geltende Stundensatz beträgt mindestens 8,481 Euro (= MSL (5,14) x Koeffizient 1,65; vor der Änderung: 7,376 Euro)).

Liegt das Gehalt oder der Stundensatz des Arbeitnehmers unter den oben genannten Werten und beträgt der Gesamtbetrag der Tagegelder pro Monat höchstens 50 Prozent des Gehalts oder des Stundensatzes des Arbeitnehmers, unterliegen die Tagegelder nicht der Einkommensteuer.

Beträgt der Gesamtbetrag der Tagegelder in einem Monat jedoch mehr als 50 Prozent des Festgehalts des Arbeitnehmers, unterliegt der übersteigende Betrag der Einkommenssteuer zum Satz von 20 Prozent.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Selbständig Erwerbstätige können den Rechnungslegungsgrundsatz selbst wählen

Ab dem 1. Januar 2023 treten Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Kraft, die es Selbstständigen, die nicht zur Anwendung des Grundsatzes der Periodenabgrenzung verpflichtet sind (mit Ausnahme der MwSt.-Steuerpflichtigen, die

hierzu verpflichtet sind), ermöglichen, sich für den Grundsatz der Periodenabgrenzung zu entscheiden, den sie jedoch bis zum Ende der Tätigkeit anwenden müssen.

Dieses Verfahren gilt für die Berechnung und Erklärung der Einkünfte für den Steuerzeitraum 2023 und die nachfolgenden Steuerzeiträume.

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes ist [hier](#) zu finden.

Kürzung des Zuschusses für mobile Arbeit

Am 1. November 2022 sind Änderungen des Arbeitsgesetzbuchs in Kraft getreten, durch die der Höchstbetrag der Entschädigung für Arbeitnehmer, deren Arbeit mobil ist, im Außendienst geleistet wird oder mit Reisen oder Fahrten verbunden ist, von 50 Prozent auf 30 Prozent des Grundlohns (Tariflohn) gesenkt wird.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei diesen Änderungen der Höhe der Zulagen nur um Übergangsbestimmungen handelt, da diese Zulagen ab dem 1. Juni 2023 abgeschafft werden. So werden Zulagen, die einem Arbeitnehmer für im Freien geleistete Arbeit oder für Reisen oder Fahrten gezahlt werden, weiterhin gezahlt, aber genauso besteuert wie Löhne und Gehälter.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Frist für die Beantragung der Überweisung von Beihilfen wird verkürzt

Nach dem neuen Verfahren ist die Antragstellung auf Gewährung eines Einkommensteueranteils für Begünstigte oder politische Organisationen (Formular FR0512) sowie die Anpassung solcher Anträge für das Kalenderjahr nur noch bis zum 30. Juni des Folgejahres möglich.

Ein Einwohner, der im Jahr 2022 beschlossen hat, den Begünstigten seiner Wahl nicht zu unterstützen, und der einen Antrag eingereicht hat, der den persönlichen Einkommenssteueranteil bis (und einschließlich) 2024 zugewiesen hat, muss diesen Antrag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 30. Juni 2023 ändern. Der geänderte An-

trag führt nicht mehr zur Übertragung des Einkommensteueranteils des Einwohners für die Steuerzeiträume 2022, 2023 und 2024.

Wird der Antrag nach dem 30. Juni des laufenden Kalenderjahres korrigiert, führt der korrigierte Antrag nicht mehr zu einer Übertragung der Einkommensteuer aus dem nächsten Steuerzeitraum. Ein Einwohner, der seinen Antrag bis zum 30. Juni des betreffenden Steuerzeitraums nicht korrigiert hat, kann ihn ab dem 1. Januar des folgenden Jahres korrigieren.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Anordnung des Leiters des Steueramtes finden Sie [hier](#).

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Neues zur Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuererleichterungen für große Investmentfonds

Juristische Personen, die Investitionsverträge für Großprojekte abgeschlossen haben, können von der Körperschaftsteuer befreit werden.

Die Bedingungen für diese Vergünstigung wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 geändert. Die Körperschaftsteuervergünstigung gilt nur für Körperschaftsteuerpflichtige, die tatsächlich Forschungs- und experimentelle Entwicklungstätigkeiten durchführen und anschließend Einkünfte aus der Nutzung des betreffenden geistigen Eigentums erzielen, und zwar für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren.

Die Vergünstigung gilt für Investitionsverträge für Großprojekte, die vor dem 31. Dezember 2025 abgeschlossen werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

Die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und alle damit verbundenen Bedingungen finden Sie [hier](#).

Keine Besteuerung mehr für Eigentum, das für öffentliche Zwecke entnommen wird

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes treten am 1. Januar 2023 in Kraft und sehen vor, dass ab dem nächsten Jahr Vergütungen, die natürliche und/oder juristische Personen für die Nutzung von Grundstücken und/oder anderem Eigentum zur öffentlichen Nutzung erhalten, nicht mehr der Einkommens- oder Körperschaftsteuer unterliegen.

Diese Regelung gilt für die Berechnung und Erklärung der Einkommens- und Körperschaftsteuer für den Steuerzeitraum 2023 und Folgejahre.

Die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes finden Sie [hier](#).

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes finden Sie [hier](#).

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Verbrauchssteuer

Neuerungen bei der Verbrauchssteuer ab 2023

Ab dem 1. Januar 2023 treten die folgenden Bestimmungen in Kraft:

– Der Eigentümer eines Lagers für verbrauchssteuerpflichtige Waren hat Aufzeichnungen über

alle in dem Lager für verbrauchssteuerpflichtige Waren durchgeführten Vorgänge zu führen (einschließlich der zu verwendenden Mess- und Buchführungsinstrumente und der Anforderungen an ihre Verwendung).

- Steuerpflichtige müssen sich nicht mehr für die Verbrauchsteuer auf Strom registrieren lassen.
- Befreiung von der Verbrauchsteuer auf brennbare Tabakerzeugnisse, wenn sie unter Aufsicht der zuständigen Behörde vernichtet werden.

Wurde die Verbrauchsteuer für die vernichteten Tabakwaren bereits entrichtet, kann der Verbrauchsteuerbetrag gutgeschrieben oder erstattet werden.

Verbrauchssteuerpflichtiges Erzeugnis	Verbrauchsteuersatz im Jahr 2022	Verbrauchsteuersatz ab 1. Januar 2023
Bier 1-prozentig	7,82 Euro/hl	8,6 Euro/hl
Wein und andere gegorene Getränke bis zu einem Alkoholgehalt von 8,5 Prozent vol.	78 Euro/hl	93 Euro/hl
Wein und andere gegorene Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 8,5 Prozent vol.	181 Euro/hl	199 Euro/hl
Zwischenerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von bis zu 15 Prozent vol.	200 Euro/hl	216 Euro/hl
Zwischenerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Prozent vol.	285 Euro/hl	308 Euro/hl
Äthylalkohol 100-prozentig	2.163 Euro/hl	2.310 Euro/hl
Zigaretten: Mindestverbrauchsteuersatz Spezifisches Element des Verbrauchsteuersatzes	122,5 Euro/1.000 Stück 74,3 Euro/1.000 Stück	130 Euro/1.000 Stück 79,6 Euro/1.000 Stück
Zigarren und Zigarillos	66 Euro/kg	79 Euro/kg
Rauchtabak, Rohtabak	97 Euro/kg	104,6 Euro/kg
Brennbare Tabakerzeugnisse	45,6 Euro/1.000 Stück	60,2 Euro/1.000 Stück
Flüssigkeit für elektronische Zigaretten	0,15 Euro/ml	0,19 Euro/ml

Ab dem 13. Februar 2023 treten die folgenden Bestimmungen in Kraft:

- Verbrauchsteuerpflichtige Waren müssen künftig mit einem elektronischen vereinfachten Dokument für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (e-SAD) anstelle eines Papierdokuments befördert werden.
- Die Einrichtungen der Versender verbrauchsteuerpflichtiger Waren und der Empfänger verbrauchsteuerpflichtiger Waren sind genehmigt worden.
- Die Verbrauchsteuererklärung muss innerhalb der allgemeinen Frist für die Abgabe von Verbrauchsteuererklärungen eingereicht werden, d.h. bis zum 15. des Folgemonats nach Ablauf des Steuerzeitraums.
- Personen, die außerhalb Litauens ansässig sind, müssen in Litauen keinen Steuervertreter mehr benennen, dem alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erklärung und Zahlung von Verbrauchsteuern übertragen werden.
- Die Liste der Fälle, in denen verbrauchsteuerpflichtige Waren von der Verbrauchsteuer befreit sind, wurde erweitert; wenn beispielsweise verbrauchsteuerpflichtige Waren, für die in Litauen Verbrauchsteuern entrichtet wurden, von

einem zugelassenen Versender zu einem zugelassenen Empfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken befördert werden, sind die für diese Waren entrichteten Verbrauchsteuern zu erstatten.

Die Änderung des Verbrauchssteuergesetzes finden Sie [hier](#).

Die Anordnung des Leiters des Steueramtes und die neuen Regelungen können Sie [hier](#) nachlesen.

Erhöhung der Verbrauchssteuersätze

Ab dem 1. Januar 2023 werden die Verbrauchsteuersätze auf alle Arten von alkoholischen Getränken (Bier, Wein aus frischen Trauben und andere gegorene Getränke, Zwischenerzeugnisse) und Ethylalkohol sowie auf Tabakwaren und Rauchwaren (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak, Räuchertabak, Rohtabak und E-Zigarettenflüssigkeiten) geändert (erhöht).

Die Änderung des Verbrauchssteuergesetzes finden Sie [hier](#).

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Steuerverwaltungsgesetz

Definition des Begriffs „Person“ präzisiert

Ab dem 1. Mai 2023 wird das Steuerverwaltungsgesetz (im Folgenden „das StVG“) die Definition des Begriffs „Person“ neu formulieren.

„Person“ ist jede natürliche Person, jede juristische Person, einschließlich jeder anderen Organisation, die nach dem Recht der Republik Litauen oder eines ausländischen Staates als juristische Person anerkannt ist, ein Investmentfond und ein Pensionsfond.“

Der Begriff wurde um Investment- und Pensionsfonds erweitert.

Die Änderung des Steuerverwaltungsgesetzes finden Sie [hier](#).

Die Grenzwerte für Geldbußen bei Verstößen gegen die Steuergesetze werden angehoben

Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes finden Sie [hier](#).

Ab dem 1. Januar 2023 müssen die Betreiber elektronischer Plattformen die Daten an das Steueramt übermitteln

Plattformbetreiber – Einrichtungen (juristische Personen), die mit Verkäufern Verträge über die vollständige oder teilweise Nutzung der Plattform abschließen – müssen ab dem 1. Januar 2023 mit der Erfassung von Informationen beginnen und ihre ersten Berichte für 2023 bis zum 31. Januar 2024 vorlegen.

Nur Plattformbetreiber, die litauische Steuerpflichtige oder in Litauen niedergelassene Personen sind oder eine ständige Niederlassung in Litauen haben, müssen Daten übermitteln, ebenso wie Betreiber aus Drittländern, wenn sie die Möglichkeit zur Ausübung von Tätigkeiten in der EU bieten. Ausländische Plattformbetreiber müssen beim Steueramt gemäß dem vom Steueramt festgelegten Verfahren registriert werden.

Plattformbetreiber müssen Informationen über aktive Verkäufer (sowohl natürliche als auch juristische Personen) sammeln, die ihre Plattform nutzen und in folgenden Bereichen tätig sind:

- Vermietung von Immobilien, einschließlich Wohn- und Gewerbeimmobilien,
- persönliche Dienstleistungen,
- Verkauf von Waren,
- Vermietung von Fahrzeugen aller Art.

Bußgelder für Steuerverstöße verdoppeln sich ab 1. Mai 2023.

Anstelle der bisherigen 10-50 Prozent wird eine Geldstrafe von 20-100 Prozent der nicht gezahlten Steuer verhängt.

Die Geldbuße kann verdoppelt werden, wenn der Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre bereits wegen eines Verstoßes gegen dasselbe Steuergesetz mit einer Geldbuße belegt worden ist.

Die Beträge der Geldbußen wurden im Steuerverwaltungsgesetz und im Umsatzsteuergesetz geändert. Die Änderungen der Höhe der Geldbußen treten am 1. Mai 2023 in Kraft; für Steuervergehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden, gilt die derzeitige (vorher bestehende) Regelung.

Die Änderung des Steuerverwaltungsgesetzes finden Sie [hier](#).

Die Betreiber müssen keine Informationen sammeln über:

- staatliche und kommunale Unternehmen,
- Unternehmen, deren Aktien an einer anerkannten Börse gehandelt werden, oder mit ihnen verbundene Unternehmen,
- Verkäufer, die weniger als 30 Verkäufe auf der Plattform getätigt haben und deren Vergütung 2.000 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigt,
- Verkäufer, die in einem Kalenderjahr mehr als 2.000 Immobilientransaktionen vermittelt haben.

Betreiber von Plattformen, deren Geschäftsmodell keine meldepflichtigen Informationen über Verkäufer enthält, werden dem Steueramt keine Daten zur Verfügung stellen, ebenso wie Betreiber ausländischer Plattformen, wenn das Steueramt die relevanten Informationen im Rahmen des Austauschs gemäß internationalen Verträgen oder Vereinbarungen erhält.

Die Änderung des Steuerverwaltungsgesetzes im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie [\(EU\) 2021/514](#) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC7) finden Sie [hier](#).

Die Richtlinie des Rates kann [hier](#) eingesehen werden.

Kürzere Fristen für Änderungen der Steuergesetze, ohne Verschlechterung der Situation für die Steuerzahler

Ergänzung der Bestimmung des Steuerverwaltungsgesetzes, wonach Änderungen von Steuergesetzen, die mit dem Gesetz über die Genehmigung von Finanzindikatoren des Staatshaushalts und der kommunalen Haushalte verabschiedet

wurden, früher als sechs Monate (die normale Frist für Änderungen neuer Steuergesetze) in Kraft treten können, sofern die Steueränderung die Situation des Steuerzahlers nicht erschwert.

Die Änderung des Steuerverwaltungsgesetzes finden Sie [hier](#).

Liste der Mindestkriterien für einen zuverlässigen Steuerzahler erweitert

Am 1. Mai 2023 wird eine Änderung des Steuerverwaltungsgesetzes in Kraft treten, die es ermöglicht, nicht nur juristische, sondern auch natürliche Personen in die Liste der unzuverlässigen Steuerzahler aufzunehmen.

Die Änderung fügt hinzu, dass eine natürliche (oder juristische) Person, die eine selbstständige Tätigkeit ausübt, auf die Liste derjenigen gesetzt wird, die die Mindestkriterien für zuverlässige Steuerzahler nicht erfüllen, wenn sie in den letzten drei Jahren einen Verstoß gegen die Vorschriften über illegale Beschäftigung begangen hat.

Vor dieser Änderung konnten nur Arbeitgeber oder andere verantwortliche Personen auf die Liste der unzuverlässigen Steuerzahler für rechtswidrige Beschäftigungsverstöße gesetzt werden.

Außerdem wird die Liste der Artikel des Gesetzbuchs für Ordnungswidrigkeiten, die zur Aufnahme von Geschäftsführern juristischer Personen, anderen zuständigen Personen oder Personen, die selbstständig tätig sind, in diese Liste führen würden, dahingehend geändert, dass aus der Liste der Artikel diejenigen gestrichen werden, für die der Höchstbetrag der Geldbußen 1.500 Euro nicht übersteigt.

Darüber hinaus gibt es eine Ausnahme, wonach die Mindestkriterien für einen zuverlässigen Steuerzahler keine Anwendung finden auf öffentliche Institutionen, die Bank von Litauen, staatliche und kommunale Behörden, Einrichtungen, Ämter oder Organisationen, das staatliche Unternehmen „Indėlių ir investicijų draudimas“ („Einlagen- und Investitionsversicherung“) und europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen.

Die Änderung des Steuerverwaltungsgesetzes finden Sie [hier](#).

Änderungen der Vorschriften über Zinsen und Verzugszinsen

Ab dem 1. Mai 2023 werden die Vorschriften über die Zinsen auf Steuerschulden, die vom Steueramt zu zahlenden Zinsen für die verspätete Rückzahlung von Überzahlungen und die Feststellung der Verzugszinsen geändert.

Künftig wird die Rendite auf dem Sekundärmarkt am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Kalenderquartals (Rückzahlung innerhalb der nächsten 12 Monate) zugrunde gelegt. Bislang wurde die Verzinsung von Staatsanleihen, die seit 2015 nicht mehr gehandelt werden, berücksichtigt.

Sie sieht außerdem vor, dass die zu zahlenden Zinsen nicht weniger als 0 Prozent betragen und dass die Zinsen für das Steuerkredit und die Zinsen, die das Steueramt für die verspätete Rückzahlung der Überzahlung zu zahlen hat, demselben Satz entsprechen.

Darüber hinaus wird der Verzugszinssatz um 7 Prozentpunkte gegenüber dem Zinssatz erhöht.

Diese Änderung des Steuerverwaltungsgesetzes finden Sie [hier](#).

Erweiterung des Aufgabenbereichs der Steuerverwaltung

Ab dem 1. Mai 2023 wird die Liste der Aufgaben des Steuerverwalters um die Analyse der Steuerrisiken und des Verhaltens der Steuerzahler sowie um die Prävention der Nichteinhaltung von Steuerpflichten erweitert.

Obwohl der Steuerverwalter diese Funktionen in der Praxis bereits früher ausgeübt hat, wird diese Änderung dieses Recht des Steuerverwalters verankern.

Diese Änderung des Steuerverwaltungsgesetzes finden Sie [hier](#).

Verschärfte Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zu den Aufgaben der Steuerverwaltung gehört es, die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es der Steuerverwaltung ab dem 1. Mai 2023 untersagt, Identifikationsnummern von natürlichen Personen zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass andere Daten natürlicher Personen nur in sehr begrenztem Umfang veröffentlicht werden.

Sie legt auch im Detail fest, welche Informationen das Steueramt veröffentlichen darf über:

- Steuerzahler,
- Begünstigte,
- MwSt.-Zahler – juristische Personen,
- Investment- und Pensionsfonds.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Weitere aktuelle Steuernachrichten

Änderung der Intrastat-Schwellenwerte

Der Generaldirektor des litauischen Statistikamtes hat die neuen Intrastat-Schwellenwerte genehmigt, die ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind.

1. Meldeschwelle:

- Eingang – 500.000 Euro (bisher 280.000 Euro),
- Versendung – 300.000 Euro (bisher 200.000 Euro).

Bei den Meldeschwellen handelt es sich um die Beträge, bei deren Überschreitung die Steuerpflichtigen verpflichtet sind, den Erwerb oder die Lieferung von Gegenständen aus/an EU-Mitgliedstaaten zu melden.

2. Grenzwerte für die Meldung des statistischen Werts:

- Eingang – 7 Mio. Euro (bisher 5 Mio. Euro),
- Versendung – 10 Mio. Euro (bisher 8 Mio. Euro).

Die Schwellenwerte für die Meldung des statistischen Wertes sind die Beträge, bei deren Überschreitung die Steuerpflichtigen verpflichtet sind, die statistischen Werte der ein- und/oder ausgeführten Waren zu melden.

Die Originalfassung des Gesetzes finden Sie [hier](#).

Gesetz über die Beschränkung von Barzahlungen

Am 1. November 2022 trat das Gesetz über Bargeldzahlungen in Kraft, das Barzahlungen und Zahlungen für Transaktionen auf 5.000 Euro (oder den Gegenwert in Fremdwährung) beschränkt.

Wird beispielsweise ein Auto für 8.000 Euro gekauft, muss die Person ab dem 1. November 2022 den vollen Betrag nicht in bar bezahlen, da der Wert der Transaktion im Voraus bekannt ist und 5.000 Euro übersteigt.

Eine Ausnahme gilt, wenn Abrechnungen oder Zahlungen im Rahmen eines Geschäfts nicht bargeldlos abgewickelt werden können, weil die Zahlungsdienstleister am Abrechnungs- oder Zahlungsort die erforderlichen Dienstleistungen nicht erbringen und das Geschäft eine sofortige Abrechnung erfordert. In diesem Fall kann die Abrechnung in bar erfolgen, aber die Person, die das Geld erhalten hat, muss das Steueramt innerhalb von zehn Tagen unter Vorlage des Formulars PRC915 benachrichtigen, in dem die Umstände und die Identifikationsdaten der an der Transaktion beteiligten Parteien angegeben werden müssen.

Das Gesetz über die Beschränkung von Barzahlungen finden Sie [hier](#).

Die Regeln für das Ausfüllen und Einreichen des PRC915-Formulars finden Sie [hier](#).

[Hier](#) finden Sie auch die neuesten Erläuterungen des Steueramtes zur Beschränkung von Barzahlungen.

Neuberechnung der Steuerwerte für Grundstücke

Alle fünf Jahre werden neue durchschnittliche Marktwerte festgelegt und treten in Kraft, die als Steuerwerte behandelt werden und für die Berechnung der Grund- oder Immobiliensteuer zugrunde gelegt werden.

Die neuen Durchschnittswerte für Grundstücke treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Veränderung des fünfjährigen Durchschnitts der Marktwerte von Grundstücken beträgt 43 Prozent.

Die durchschnittlichen Marktwerte, die ab Januar 2023 in Kraft treten, finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen über die neu berechneten durchschnittlichen Marktwerte von Grundstücken und Gebäuden finden Sie [hier](#).

Doppelbesteuerungsabkommen

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Litauen und der Regierung des Königreichs Marokko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -umgehung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das Königreich Marokko wird das 58. Land, mit dem Litauen ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Regierung der Republik Litauen und dem Königreich Marokko kann [hier](#) eingesehen werden.

Innovationen im Teilsystem der intelligenten elektronischen Kasse i.EKA

Am 1. Januar 2023 treten neue Anforderungen für Kassenterminals in Kraft: Sie müssen mit dem intelligenten elektronischen Kassenteilsystem i.EKA ausgestattet sein und mit neuen Sicherheits- und Datenübertragungsmodulen ausgerüstet werden.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, Angaben zu den Buchungsbelegen (Bareinnah-

men) für wirtschaftliche Transaktionen in den folgenden Etappen zu machen:

- ab dem 1. Januar 2023 müssen Händler, die computergestützte Kassen verwenden und im Jahr 2021 einen Umsatz von mehr als 300.000 Euro erzielen, Daten an das i.ECA-System übermitteln,
- ab dem 1. November 2023 müssen Steuerpflichtige, die elektronische Kassenterminals verwenden und im Jahr 2021 einen Umsatz von mehr als 300.000 Euro erzielen, Daten übermitteln,
- ab dem 1. Mai 2024 werden Nutzer von alten Registrierkassen sich dem System anschließen,
- ab dem 1. Mai 2025 werden alle Unternehmen, die mit Kassen arbeiten, an das System angeschlossen sein.

Die verwaltungsrechtliche Haftung entfällt, wenn die Steuerpflichtigen, für die die Verpflichtung zur Übermittlung von Kassendaten am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, bis zum 31. Dezember 2022 (und die Steuerpflichtigen, für die die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten am 1. November 2023 in Kraft tritt - bis zum 31. Oktober 2023) einen zertifizierten Kassendienstleister für die Installation einer Registrierkasse, die den neuen technischen Anforderungen an Registrierkassen und für Bargeldtransaktionen vor Ort entspricht, kontaktiert haben und dies durch ein

schriftliches Dokument, wie z. B. einen Vertrag, nachweisen können (werden). Der Vertrag muss den voraussichtlichen Zeitpunkt der Installation und der Betriebsbereitschaft der Registrierkasse enthalten.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Die Gebühren für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle werden erhöht und die Liste der Zahlungspflichtigen für Umweltverschmutzung wird erweitert

Ab dem 1. Januar 2023 wird die Gebühr für die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Euro auf 50 Euro pro Tonne erhöht.

Mit der Änderung des Gesetzes über Umweltverschmutzungsabgaben werden auch Unternehmen, die Anlagen mit organischen Lösungsmitteln (OLM) betreiben, in die Liste der Abgabepflichtigen für Umweltverschmutzung aufgenommen.

Ab dem 1. Januar 2023 müssen Eigentümer und Betreiber von OLM-Anlagen, von denen es derzeit 117 in Litauen gibt, Umweltabgaben zahlen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Kontakte für weitere Informationen:



Nora Vitkūnienė
Assoziierter Partner
Leiterin der Steuerabteilung
T +370 5 212 3590
nora.vitkuniene@roedl.com



Andrius Briedis
Projektleiter Steuern
T +370 5 2123 590
andrius.briedis@roedl.com



Monika Railaitė
Steuerberaterin
T +370 5 2123 590
monika.railaite@roedl.com

Folgen Sie weiteren Neuigkeiten auf unserem
[LinkedIn-Profil](#) »

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner UAB
Tilto g. 1
LT-01101 Vilnius
Litauen
T +370 5 2123 590
www.roedl.lt

Verantwortlich für den Inhalt:
Nora Vitkūnienė
nora.vitkuniene@roedl.com

Layout/Satz:
Lina Pradkelienė
lina.pradkeliene@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.